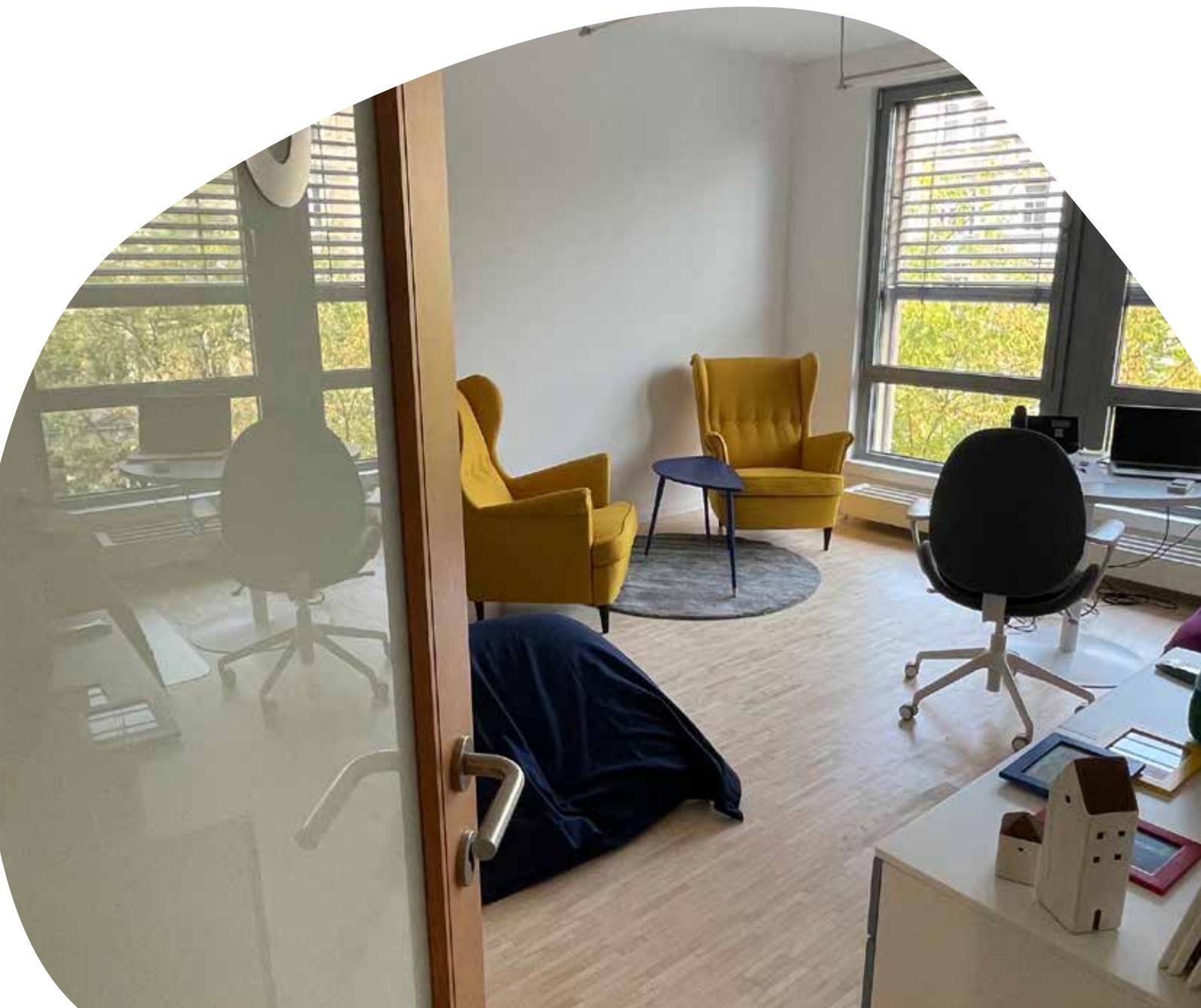




**Gewaltschutz
Zentrum**
Wien

Ihre spezialisierte
Opferschutzeinrichtung.

Tätigkeitsbericht 2024



Impressum

Tätigkeitsbericht 2024

Gewaltsschutzzentrum Wien

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG

1070 Wien

www.gewaltsschutzzentrum.at/wien

Text, Redaktion und Design

Susanne Hintringer, Monika Jank, Teresa Ulleram

Druck

Gugler Medien GmbH

Papier

PurePrint Coated Silk

Wien, August 2025



Das Gewaltsschutzzentrum Wien arbeitet im Auftrag von:

 **Bundesministerium**
Inneres

 **Bundesministerium**
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

Das Gewaltsschutzzentrum Wien wird gefördert von:

 **Bundesministerium**
Justiz



Inhaltsverzeichnis

Das Gewaltschutzzentrum Wien...	2
Unsere Schlüsselmomente im Jahr 2024	4
Herzlich willkommen an unserem neuen Standort	6
Ein multi-institutioneller Brückenschlag im Billrothhaus	8
5 gute Fragen - 5 klare Antworten	10
Unsere Statistik verstehen	14
Im Jahr 2024...	16
Jede Spende hilft!	48

Genderstern *

In diesem Tätigkeitsbericht gibt es einige Wörter mit einem *. Dieses Zeichen steht für Frauen und Männer. Und es steht auch für alle Menschen, die sich nicht als Frau oder Mann fühlen. Dieses Zeichen sorgt dafür, dass alle Menschen in der geschriebenen Sprache sichtbar sind.



Das Gewaltschutzzentrum Wien...

...ist eine gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtung.

**...unterstützt alle Menschen in Wien,
die von Gewalt im sozialen Nahraum
und von Stalking betroffen sind.**



...gibt es seit dem Jahr 1998.

**...hat in den letzten 25 Jahren
mehr als 100.000 Personen unterstützt.**



...hat aktuell circa 60 Mitarbeiter*innen.

**...bekommt von der Wiener Polizei
alle Betretungs- und Annäherungsverbote
sowie Anzeigen gemäß § 107a StGB (Stalking) übermittelt.**





...nimmt nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot / nach einer Stalking-Anzeige pro-aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf.

...bietet kostenlose und vertrauliche Beratung in vielen Sprachen an.

...arbeitet bei Bedarf mit Dolmetscher*innen zusammen.



...macht im Rahmen der Beratung eine Gefährlichkeitseinschätzung.

...begleitet Betroffene zur polizeilichen Anzeigenerstattung.

...unterstützt Betroffene beim Einbringen von Anträgen auf einstweilige Verfügung.

...hilft bei der Wahrung der Rechte von Opfern.



Unsere Schlüsselmomente im Jahr 2024

Jänner

Unterzeichnung einer
Kooperationsvereinbarung
mit dem
Kinderschutzzentrum
die möwe



März



Mai



Februar

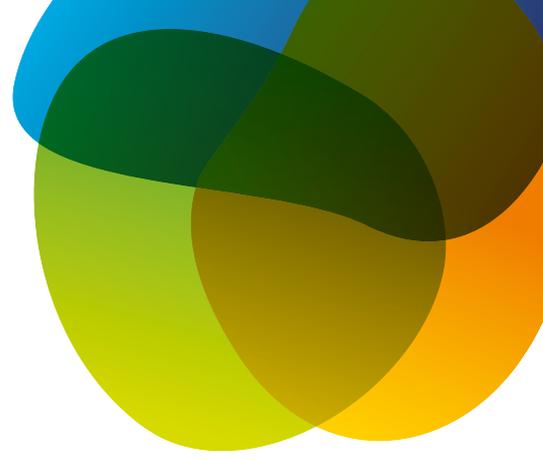
Gemeinsames
Pressegespräch mit
der LPD Wien und
NEU**START** Wien zum
Thema: „Gewalt im
sozialen Nahraum. Ein
wichtiger Schlüssel
zum Erfolg liegt in der
Zusammenarbeit“



April

Pressekonferenz des
Bundesverbands
der österreichischen
Gewaltschutzzentren zu
den Themen Gewaltschutz,
Gewaltprävention und
rechtliche Reformvorschläge

Juni



Juli

Übersiedlung
an die neue Adresse
Mariahilfer Straße 116
1070 Wien

September

Tag der offenen Tür
für Fachpublikum



November



August



Oktober



Dezember

Fachveranstaltung
in Kooperation mit
NEUSTART Wien
zum Thema:
„Psychische
Erkrankungen bei
Gewalt im sozialen
Nahraum“



Herzlich willkommen an unserem neuen Standort

In den letzten Jahren haben wir zahlreiche richtungsweisende Entwicklungen gemeistert:

- Implementierung eines einheitlichen Außenauftritts aller österreichischen Gewaltschutzzentren
- Umbenennung von „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ in „Gewaltschutzzentrum Wien“

Den vorerst endgültigen Gipfel erreichten diese Entwicklungen mit der Übersiedlung in neue Büroräumlichkeiten im Juli 2024.

Über mehr als ein Jahrzehnt hinweg war unser Büro in der Neubaugasse ein fester Bestandteil

der Identität der Einrichtung. Doch ein deutlicher Zuwachs an Mitarbeitenden drängte zu einer Übersiedlung. Ein Umzug in einem solchen Umfang bringt selbstverständlich zahlreiche Herausforderungen mit sich – nicht zuletzt dadurch bedingt, dass wir den Anspruch hatten, unser Unterstützungsangebot im Sinne unserer Klient*innen durchgehend aufrechtzuerhalten.



Die Veranstaltung traf auch auf reges Medieninteresse



Interessierte Besucher*innen erkundeten unseren informativen Stationenbetrieb



Minister*innen Gerhard Karner, Susanne Raab und Alma Zadić auf Rundgang durch das Gewaltschutzzentrum

Bei der Entscheidung für den neuen Standort in der Mariahilfer Straße 116 wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

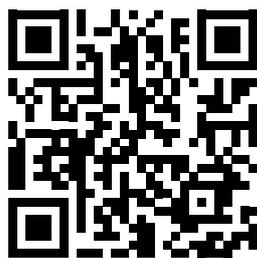
- eine gute öffentliche Erreichbarkeit
- eine sichere Lage in einer zentralen Wiener Einkaufsstraße
- ein barrierearmer Zugang zu den Räumlichkeiten
- die generelle Eignung der Räumlichkeiten für eine gelungene Erbringung unserer Leistungsangebote

Damit unsere neue Adresse auch rasch eine größere Bekanntheit erlangen konnte,

öffneten wir am 11. September 2024 unsere Türen für ein interessiertes Fachpublikum. Auch die auftrag- und fördergebenden Minister*innen sowie Medienvertreter*innen stateten uns einen Besuch ab.

Mit der Veranstaltung konnten wir folgende Ziele erreichen:

- Stärkung des niederschweligen Austauschs auf multi-institutioneller Ebene
- Gewährung von Einblicken in praktische Arbeitsabläufe mittels durchgängigem Stationenbetrieb
- Bekanntmachung unserer neu gestalteten Informationsmaterialien



Möchten Sie unsere Infomaterialien bestellen?

Scannen Sie diesen QR-Code

oder gehen Sie auf

shop.gewaltschutzzentrum-wien.at



Ein multi-institutioneller Brückenschlag im Billrothhaus



Historische Bibliothek des Billrothhauses

Dass auf interdisziplinärer Ebene aktuell eine intensive Beschäftigung mit der Thematik rund um schwere Gewalttaten im Kontext psychischer Erkrankungen stattfindet, haben wir in Kooperation mit NEU**START** Wien im Rahmen einer Fachveranstaltung aufgegriffen.

Unter dem Titel: *„Grenzen setzen, Chancen schaffen: Psychische Erkrankungen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Ein multi-institutioneller Brückenschlag zwischen Lücken und Lösungsansätzen“* erstrahlte das geschichtsträchtige Billrothhaus am 9. Dezember 2024 im Glanz von insgesamt 250 Expert*innen.

Unter Einbeziehung von verschiedenen Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs, der Sicherheitsbehörden, der Justiz und der Wissenschaft wurde auf vorhandene Schnittstellen, aber auch auf allfällige Lücken im System aufmerksam gemacht. Fachvorträge mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Wortmeldungen aus dem Publikum sowie eine Podiumsdiskussion machten insbesondere vier Ergebnisse evident:



Nicole Krejci, Gewaltschutzzentrum Wien,
Bernhard Vosicky, Moderation,
Nikolaus Tsekas, NEU**START** Wien

1. In Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum, in denen psychiatrische Auffälligkeiten oder Diagnosen vorliegen, sind vorhandene Maßnahmen oftmals nur bedingt anwendbar.
2. Psychisch krank bedeutet nicht automatisch gefährlich. Denn psychische Erkrankungen führen nur selten zu Delikten im Sinne des Strafrechts.
3. Um Betroffene besser schützen zu können, bedarf es eines forensisch-therapeutischen Zentrums in Wien.
4. Um inhaftierte Menschen wieder bestmöglich in die Gesellschaft integrieren zu können, bedarf es unbedingt eines moderneren und besser finanzierten Strafvollzugs.

Die Teilnahme von insgesamt 250 Expert*innen bestätigte nicht nur die Brisanz des Themas, sondern ermöglichte auch, entsprechend dem Untertitel der Veranstaltung, einen multi-institutionellen Brückenschlag.



Vernetzung während der Mittagspause



Podiumsdiskussion (von links): Nina Lepuschitz, Friedrich Forsthuber, Barbara Ille, Michaela Obenaus, Astrid Rossegger, Nikolaus Tsekas

5 gute Fragen - 5 klare Antworten

Hier finden Sie 5 Fragen, auf die Sie vielleicht schon immer eine Antwort haben wollten.

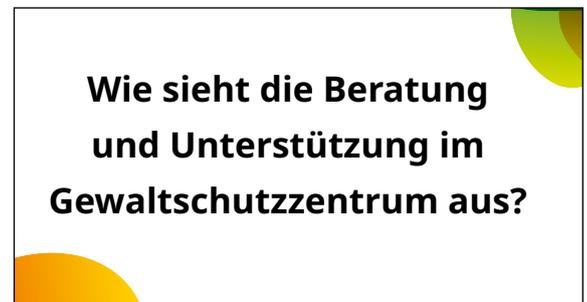


In Wien gibt es ein Gewaltschutzzentrum.

Die Adresse ist:

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG

1070 Wien



Das Gewaltschutzzentrum bietet z.B.:

- Informationen über das polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbot
- Informationen über eine Anzeige bei der Polizei
- eine Einschätzung der Gefährlichkeit
- die Erstellung eines individuellen Sicherheitsplans
- Unterstützung beim Einbringen eines Antrags auf einstweilige Verfügung
- die Begleitung zu Polizei und Gericht im Rahmen von Prozessbegleitung



Können Betroffene im Gewaltschutzzentrum vorübergehend wohnen?

Nein. Wir sind eine Beratungsstelle. Wenn Frauen* und deren Kinder von Gewalt betroffen sind, können sie vorübergehenden Schutz in einem Frauenhaus finden. Mehr Infos über die Frauenhäuser in Wien finden Sie unter folgendem Link: <https://frauenhaeuser-wien.at/>

Was ist der Sinn eines Betretungs- und Annäherungsverbotes?

Das Betretungs- und Annäherungsverbot ist eine wichtige Säule im Gewaltschutz. Denn die Polizei kann eine*n Gefährder*in aus der Wohnung, in der das Opfer lebt, wegweisen. Ziel ist die Unterbrechung der akuten Gewaltsituation.

Außerdem müssen Gefährder*innen eine Gewaltpräventionsberatung im Ausmaß von sechs Stunden absolvieren. In Wien ist diese bei NEU**START** angesiedelt.

Wie lange gilt ein Betretungs- und Annäherungsverbot?

14 Tage. Es endet automatisch und der*die Gefährder*in darf erst danach wieder in die Wohnung zurückkommen. Außerdem ist es dem*der Gefährder*in verboten, sich der betroffenen Person im Umkreis von 100 Metern anzunähern.

Wenn aber während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbotes ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt wird, dann verlängert sich das Betretungs- und Annäherungsverbot auf maximal bis zu vier Wochen beziehungsweise bis das zuständige Bezirksgericht über den Antrag entschieden hat.

Statistik für das Jahr 2024

Unsere Statistik verstehen	14
Im Jahr 2024...	16
Inanspruchnahme der Beratungsangebote im Gewaltschutzzentrum Wien	18
Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz von Betroffenen	19
Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2024)	20
Polizeiliche Meldungen im Jahr 2024	21
Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote	22
Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB	23
Polizeiliche Meldungen bezogen auf die Wiener Polizeibezirke	24
Längerfristig betreute Fälle mit wiederholten polizeilichen Meldungen	27
Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten	28
Einstweilige Verfügungen (eV) zum Schutz von Betroffenen	29
Allgemeine wichtige Informationen über die einstweilige Verfügung	29
Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt	31
Unsere Zahlen zu einstweiligen Verfügungen für das Jahr 2024	32
Prozessbegleitung zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen	34

Daten zu Opfern	36
Geschlecht der Opfer	36
Alter der Opfer	37
Staatsangehörigkeit der Opfer	39
Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt	41
Daten zu Gefährder*innen	42
Geschlecht der Gefährder*innen	42
Alter der Gefährder*innen	43
Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen	44
Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen	45
Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking	45
Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum	47
Jede Spende hilft!	48

Unsere Statistik verstehen



Welche Daten bereiten wir auf ?

Dieser Tätigkeitsbericht basiert auf Daten zu den Fällen, in denen wir 2024 beraten und unterstützt haben. Das heißt: Die hier präsentierten Zahlen für Wien bilden nur einen Ausschnitt der Realität ab.

Viele Betroffene sprechen nie über ihre Gewalterfahrungen. Denn Gewalt im sozialen Nahraum ist noch immer für sehr viele Menschen ein Tabuthema. Es verlangt Betroffenen deshalb viel Kraft und Mut ab, darüber zu sprechen oder gar die Polizei zu rufen.

Warum ist das Aufbereiten von Zahlen so wichtig ?

Das Erfassen, Auswerten und Analysieren von Zahlen und Daten ist, gerade im Kontext von Gewalt in der Familie, sehr wichtig. Denn Statistiken machen es möglich, einen kleinen Einblick in das hohe Ausmaß von Gewalt im sozialen Nahraum zu geben und der noch immer weit verbreiteten Tabuisierung entgegenzuwirken. Eines darf dabei niemals vergessen werden: Hinter all den tabellarisch aufbereiteten Zahlen stehen Menschen mit ihren Erfahrungen, mit ihren Gefühlen und ihren persönlichen Geschichten.



In diesem Tätigkeitsbericht verwenden wir häufig diese drei Begriffe. Als Opferschutzeinrichtung möchten wir mit dem Begriff **Opfer** klar und deutlich hervorheben, dass jemand Unrecht erlitten hat. Entgegen unserem Sprachgebrauch wird der Begriff Opfer umgangssprachlich leider häufig abwertend benutzt und mit Schwäche oder Passivität in Verbindung gebracht.

Der Begriff **Betroffene*r** erscheint mitunter neutraler.

Beim Begriff **Klient*in** stellen wir unseren Arbeitsauftrag in den Vordergrund. Wir stehen an der Seite unserer Klient*innen und unterstützen bei den nächsten Schritten in ein Leben ohne Gewalt. Egal, welchen Begriff wir verwenden: Wir sehen die Menschen, die wir beraten, immer als aktiv handelnde Personen mit ihren individuellen Bedürfnissen und Lebensrealitäten.

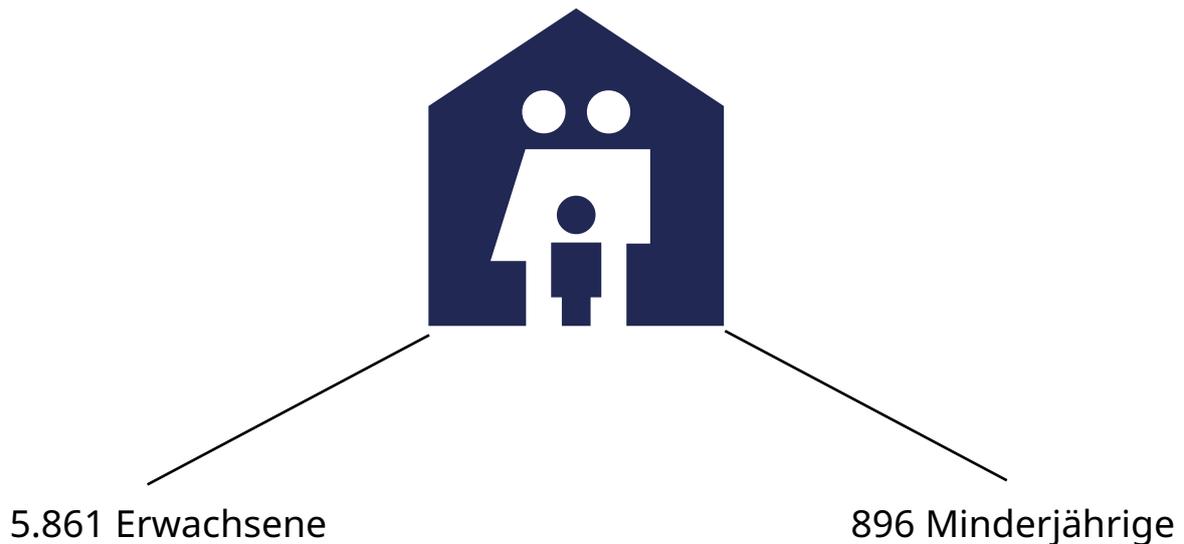


Täter*innen sind Menschen, die nachweislich eine Straftat begangen haben.

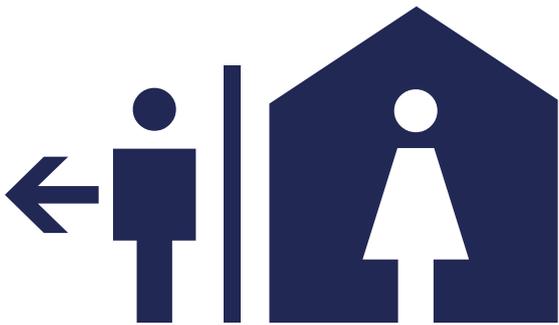
Gefährder*innen sind Menschen, von denen Gefahr ausgeht. Dieser Begriff stammt aus dem österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (§ 38a). Wenn Gefahr von einer Person ausgeht, kann die Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen. Zu diesem Zeitpunkt muss der*die Gefährder*in aber noch keine Straftat begangen haben.

Im Jahr 2024...

...haben wir insgesamt
6.757 Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum
oder von Stalking beraten.



...hat die Polizei insgesamt
4.046 Betretungs- und Annäherungsverbote
an uns übermittelt.



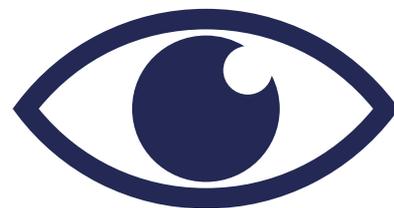
3.531
zum Schutz von
Erwachsenen



515
zum Schutz von
Minderjährigen



...haben wir beim Einbringen
von 1.301 Anträgen
auf einstweilige Verfügung
unterstützt.



...sind in Wien ungefähr
5.000 Kinder und Jugendliche
Zeug*innen von häuslicher
Gewalt geworden.

Inanspruchnahme der Beratungsangebote im Gewaltschutzzentrum Wien

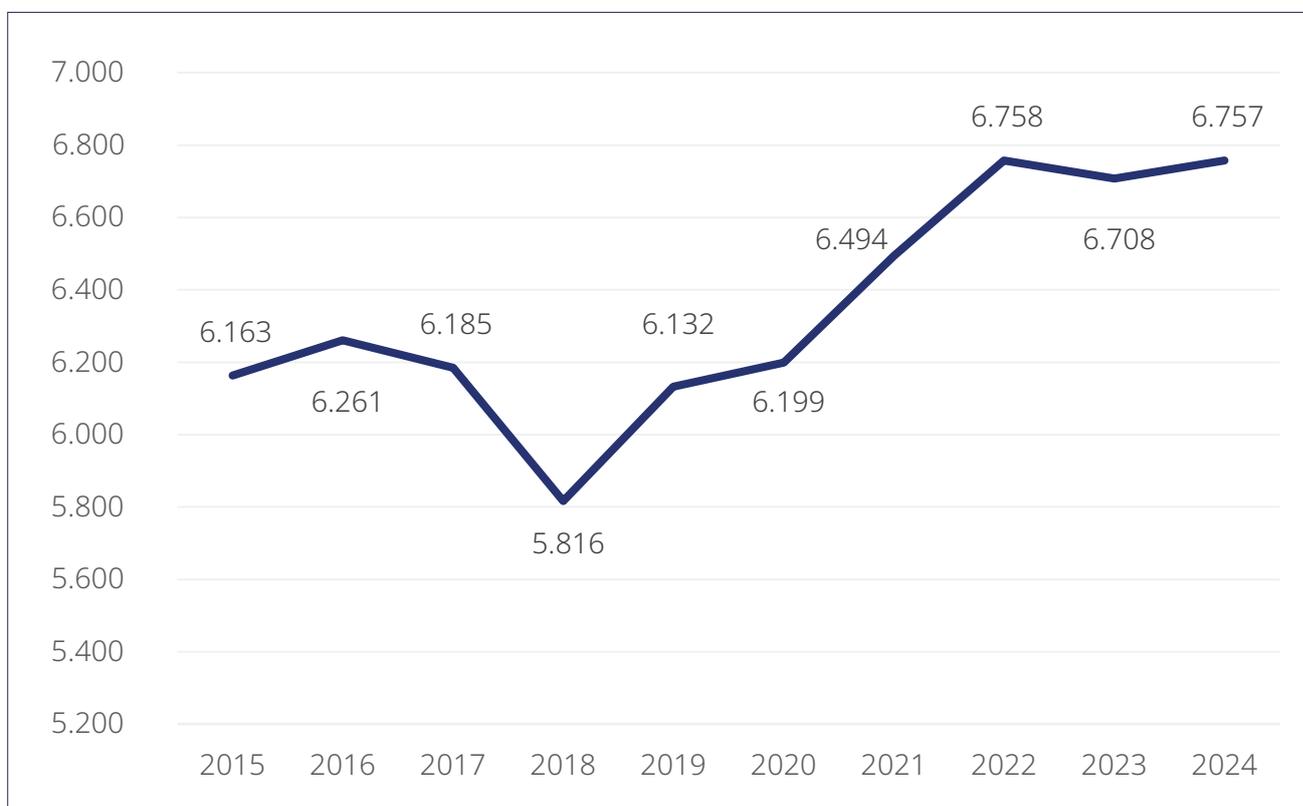
Tabelle 1: Anzahl der Klient*innen im Jahr 2024

Klient*innen, die zum ersten Mal Beratung im Gewaltschutzzentrum Wien in Anspruch genommen haben	5.224
Aus den Vorjahren bekannte Klient*innen, die weiterhin Beratung in Anspruch genommen haben	1.533
Gesamt	6.757

Tabelle 1 unterstreicht die Bedeutung von längerfristigen Unterstützungsangeboten. Denn mehr als 1.500 Betroffene nahmen im Jahr 2024 weiterhin Beratung in Anspruch.

Gerade bei Gewalt im sozialen Nahraum bedarf es oft wiederholter Interventionen, bevor ein langfristiger Ausstieg aus der Gewaltspirale gelingen kann.

Abbildung 1: Anzahl der Klient*innen im Jahresvergleich (2015-2024)



Meldungen über polizeiliche Interventionen zum Schutz von Betroffenen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2024)
- Polizeiliche Meldungen im Jahr 2024
- Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote
- Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB
- Polizeiliche Meldungen bezogen auf die Wiener Polizeibezirke
- Längerfristig betreute Fälle mit wiederholten polizeilichen Meldungen
- Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Entsprechend den Verpflichtungen aus dem Sicherheitspolizeigesetz übermittelt die Polizei alle Berichte von Betretungs- und Annäherungsverböten und alle Berichte von Stalking-Anzeigen an das Gewaltschutzzentrum. Diese Berichte werden „Polizeimeldungen“ genannt. Dadurch können wir in einem nächsten Schritt pro-aktiv Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und ihnen Hilfe anbieten – kostenlos und vertraulich.

Möchten Sie mehr über das Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV) erfahren?



Dann lesen Sie weiter auf Seite 11



Polizeiliche Meldungen im Jahresvergleich (1998-2024)

Abbildung 2: Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote und Stalking-Anzeigen (1998-2024)

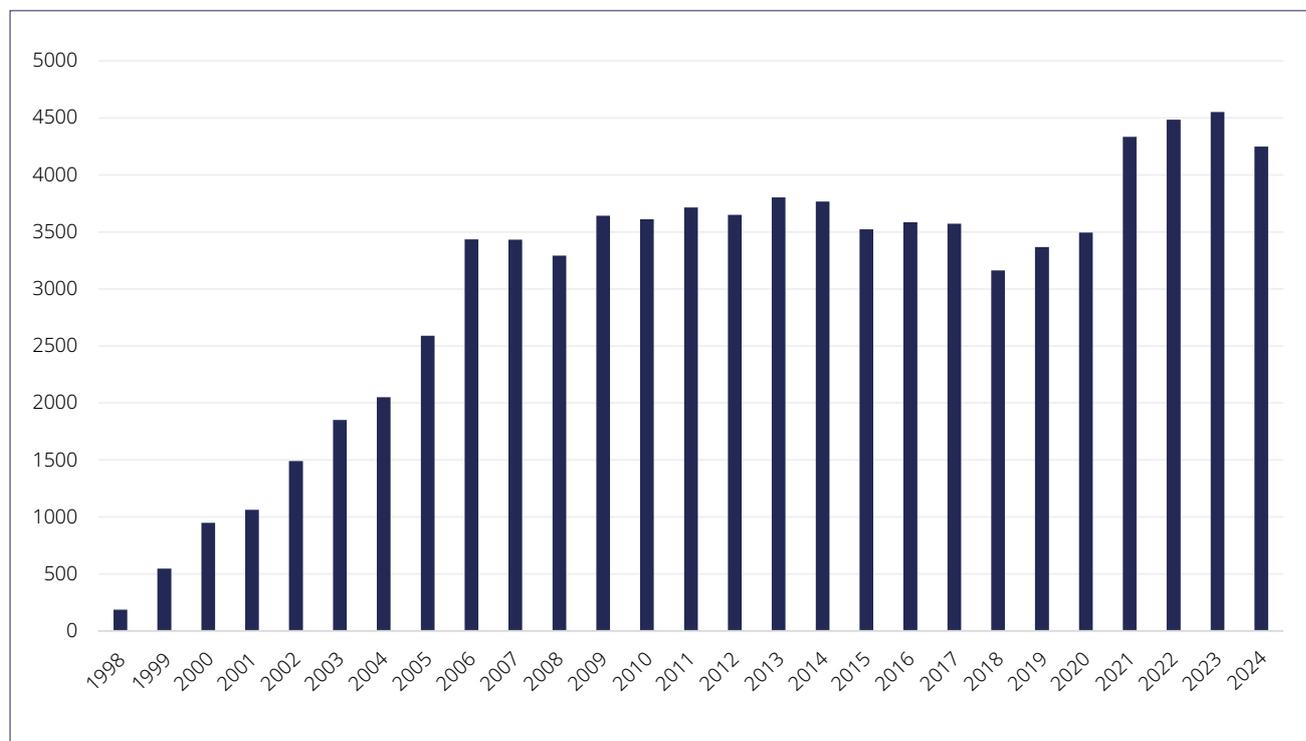


Abbildung 2 zeigt, dass die Polizeimeldungen seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes beinahe durchgehend angestiegen sind. Dieser Trend zeigt sich auch in unserer Klient*innenstatistik.

Warum gibt es in den letzten Jahren einen besonders deutlichen Anstieg? Im Jahr 2020 wurde das Gewaltschutzgesetz reformiert. Damals wurde das ursprüngliche Betretungsverbot um ein Annäherungsverbot erweitert. Und dadurch hat sich auch die Zählweise von Betretungsverboten verändert.

Hier ein Beispiel: Eine Frau* und ihre beiden Kinder erhalten Schutz durch ein BV/AV. Der Ehemann* darf die gemeinsame Wohnung für 14 Tage nicht betreten.

Zählweise vor dem Jahr 2020:

1 Betretungsverbot (gültig für den räumlichen Schutzbereich der gemeinsamen Wohnung)



Zählweise ab dem Jahr 2020:

3 personenbezogene Betretungs- und Annäherungsverbote



Polizeiliche Meldungen im Jahr 2024

Tabelle 2: Polizeiliche Meldungen an das Gewaltschutzzentrum Wien im Jahr 2023 und 2024

Art der polizeilichen Meldung	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Erwachsenen	3.710	3.531
Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Minderjährigen	574	515
Strafanzeigen gemäß § 107a StGB (ohne Ausspruch eines BV/AV)	267	202
Gesamt	4.551	4.248

Im Jahr 2024 übermittelte die Polizei insgesamt 4.248 Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote sowie Stalking-Anzeigen an uns.

Warum gibt es einen leichten Rückgang im Vergleich zum Jahr 2023? Wie es dazu kommt, ist schwer zu sagen. Denn es gibt viele mögliche Gründe, aber wenig wissenschaftliche Daten. Hier sind zwei Erklärungsversuche:

1. Es könnte sein, dass die Häufigkeit von Gewalt im sozialen Nahraum gesunken ist, weil sich die Maßnahmen im Gewaltschutz in den letzten Jahren verbessert haben.
2. Es könnten auch weniger Betretungs- und Annäherungsverbote ausgesprochen worden sein als im Vorjahr, weil weniger Betroffene die Polizei alarmiert haben.

Weil beides zutreffen könnte, arbeiten wir auch weiterhin mit wichtigen Kooperationspartner*innen und politischen Entscheidungsträger*innen an einer konstanten Weiterentwicklung des österreichischen Gewaltschutzsystems.

Meldungen über Betretungs- und Annäherungsverbote

Die Polizei hat im Jahr 2024 insgesamt 4.046 Betretungs- und Annäherungsverbote an uns übermittelt:

- 3.531 zum Schutz von Erwachsenen
- 515 zum Schutz von Minderjährigen

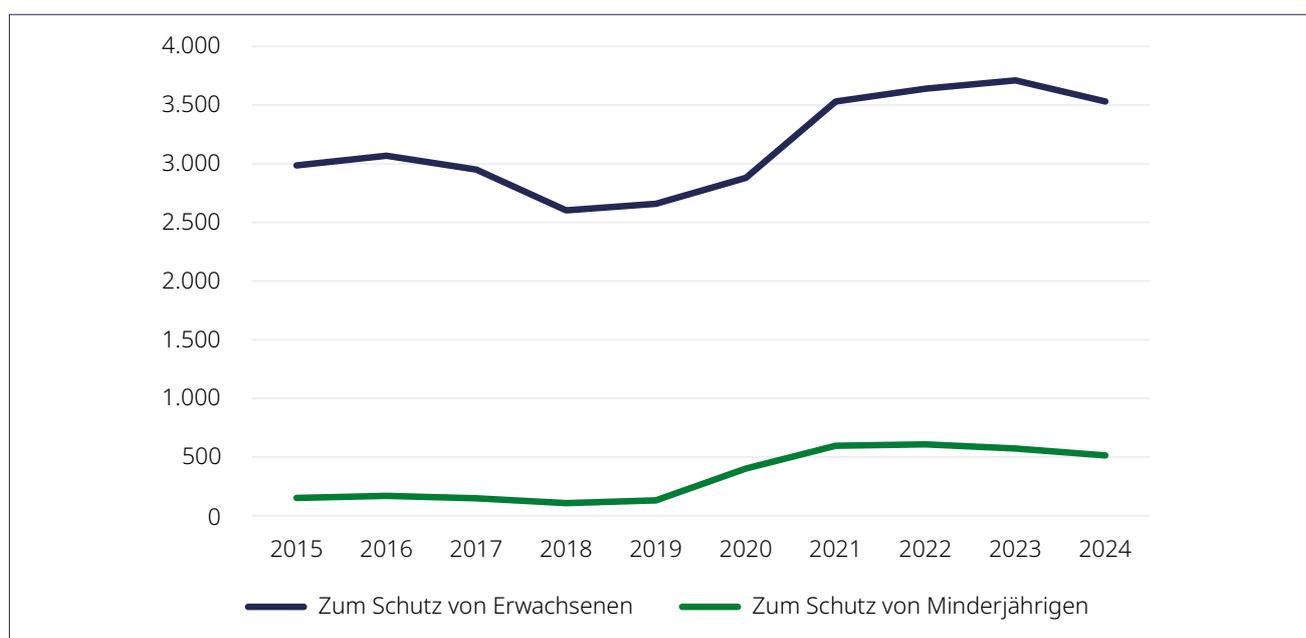
Tabelle 3: Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahresvergleich (2015-2024)

zum Schutz von	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erwachsenen	2.986	3.068	2.951	2.602	2.659	2.878	3.529	3.640	3.710	3.531
Minderjährigen	152	169	147	108	130	403	595	607	574	515

Tabelle 3 und Abbildung 3 zeigen uns: Bis zur Novellierung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2020 war die Anzahl der Betretungsverbote zum Schutz von Minderjährigen relativ

konstant. Seither sind die Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz von Minderjährigen klar angestiegen. Mögliche Erklärungsversuche finden Sie auf Seite 20.

Abbildung 3: Anzahl der Betretungs- und Annäherungsverbote im Jahresvergleich (2015-2024)



Meldungen über Strafanzeigen gemäß § 107a StGB

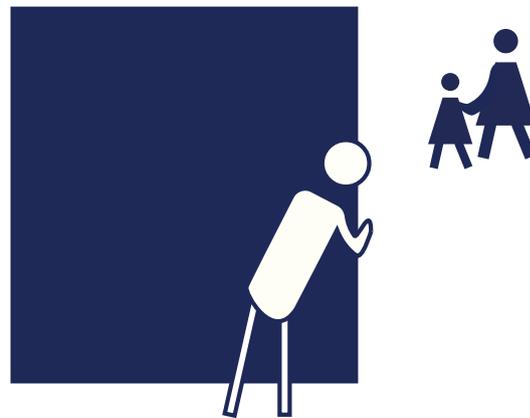
Das Sicherheitspolizeigesetz sieht vor, dass uns die Polizei über alle Anzeigen wegen beharrlicher Verfolgung (§107a StGB) in Wien in Kenntnis setzt. Im Jahr 2024 übermittelte uns die Polizei insgesamt 300 Stalking-Anzeigen:

→ Bei 98 dieser Strafanzeigen sprach die Polizei auch gleichzeitig ein Betretungs- und Annäherungsverbot aus. Daher finden sich diese 98 Anzeigen auch in der Rubrik „Betretungs- und Annäherungsverbote“.

→ Bei 202 dieser Stalking-Anzeigen sprach die Polizei kein Betretungs- und Annäherungsverbot aus. Daher zählen wir diese 202 Anzeigen in der Rubrik „Strafanzeigen gemäß §107a StGB“ – siehe Tabelle 2 auf Seite 23.

Stalking ist eine besondere Form der psychischen Gewaltanwendung, die viele Verhaltensweisen umfassen kann, wie zum Beispiel:

- wiederholtes Auflauern oder Verfolgen
- häufige Kontaktaufnahme durch Anrufe, Nachrichten oder Social Media
- unerwünschtes Zusenden von Paketen oder Briefen





Polizeiliche Meldungen bezogen auf die Wiener Polizeibezirke

Tabelle 4: BV/AV und Stalking-Anzeigen im Jahr 2024 – geordnet nach den Wiener Polizeibezirken

Stadtpolizei-kommanden	Einwohner* innenzahl	BV/AV	BV/AV pro 10.000 Einwohner* innen	Stalking- Anzeigen	Stalking- Anzeigen pro 10.000 Einwohner* innen
1. Bezirk	16.538	23	13,9	6	3,6
2./20. Bezirk	197.030	331	16,8	22	1,1
3. Bezirk	98.398	203	20,6	8	0,8
4./5./6. Bezirk	118.941	194	16,3	9	0,8
7./8./9. Bezirk	97.643	154	15,8	11	1,1
10. Bezirk	220.324	509	23,1	25	1,1
11. Bezirk	110.559	282	25,5	13	1,2
12./13. Bezirk	157.219	290	18,4	12	0,8
14./15. Bezirk	174.542	285	16,3	3	0,2
16./17. Bezirk	159.441	383	24,0	17	1,1
18./19. Bezirk	126.795	241	19,0	15	1,2
21. Bezirk	186.233	530	28,5	18	1,0
22. Bezirk	220.794	368	16,7	26	1,2
23. Bezirk	121.303	205	16,9	13	1,2
Wien Gesamt	2.005.760	3.998	19,9	198	1,0
anderes Bundesland		48		4	
Gesamt		4.046		202	

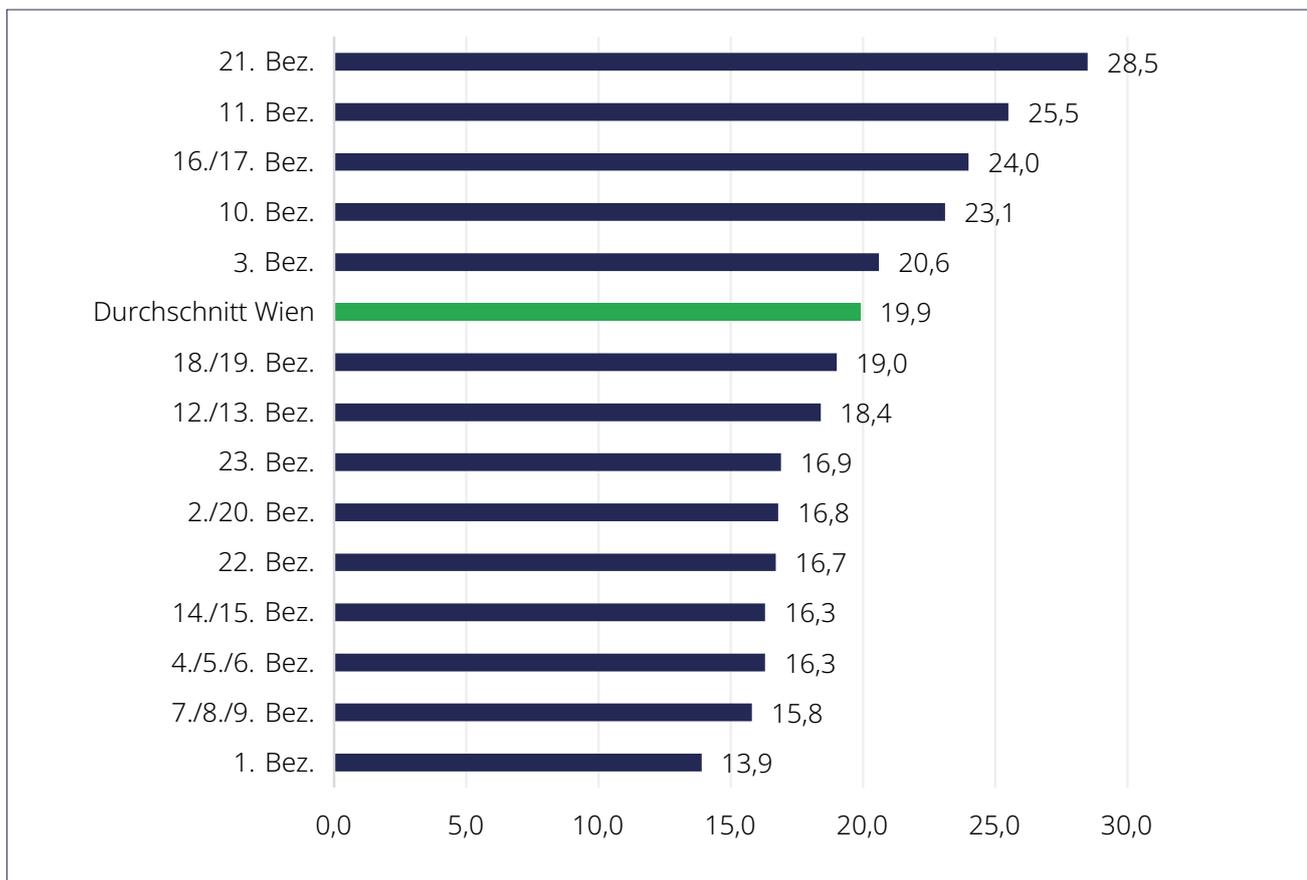
Tabelle 4 liefert folgende Einblicke:

- die Bevölkerungszahl aller Wiener Polizeibezirke im Jahr 2024 laut Statistik Austria¹
- die Anzahl der gemeldeten BV/AV und Stalking-Anzeigen in allen Wiener Polizeibezirken im Jahr 2024

- die Anzahl von BV/AV und Stalking-Anzeigen pro 10.000 Einwohner*innen je Wiener Polizeibezirk

Die Daten in Tabelle 4 dienen in erster Linie dem Überblick. Ein inhaltlicher Vergleich zwischen den einzelnen, unterschiedlich großen Bezirken lässt sich nur schwer ziehen.

Abbildung 4: Anzahl der gemeldeten BV/AV pro 10.000 Einwohner*innen – geordnet nach den Wiener Polizeibezirken



¹ Statistik Austria. 2025. Statistik des Bevölkerungsstandes und Berechnung Stadt Wien Wirtschaft, Arbeit und Statistik.

Abbildung 4 bezieht sich auf die Daten aus Tabelle 4 und visualisiert die Anzahl der gemeldeten Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen je Polizeibezirk. Der grüne Balken bildet den Durchschnitt

Wiens ab. Er zeigt: In Wien wurden im Jahr 2024 durchschnittlich 19,9 Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen ausgesprochen.

Abbildung 5: Durchschnittliche Anzahl der BV/AV in Wien pro 10.000 Einwohner*innen (2015-2024)

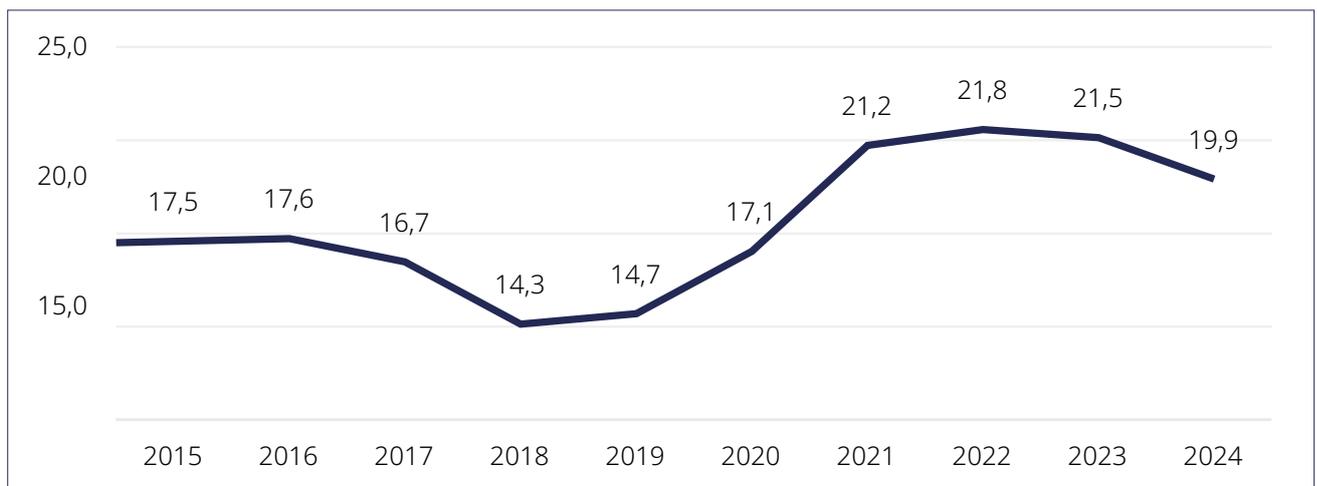
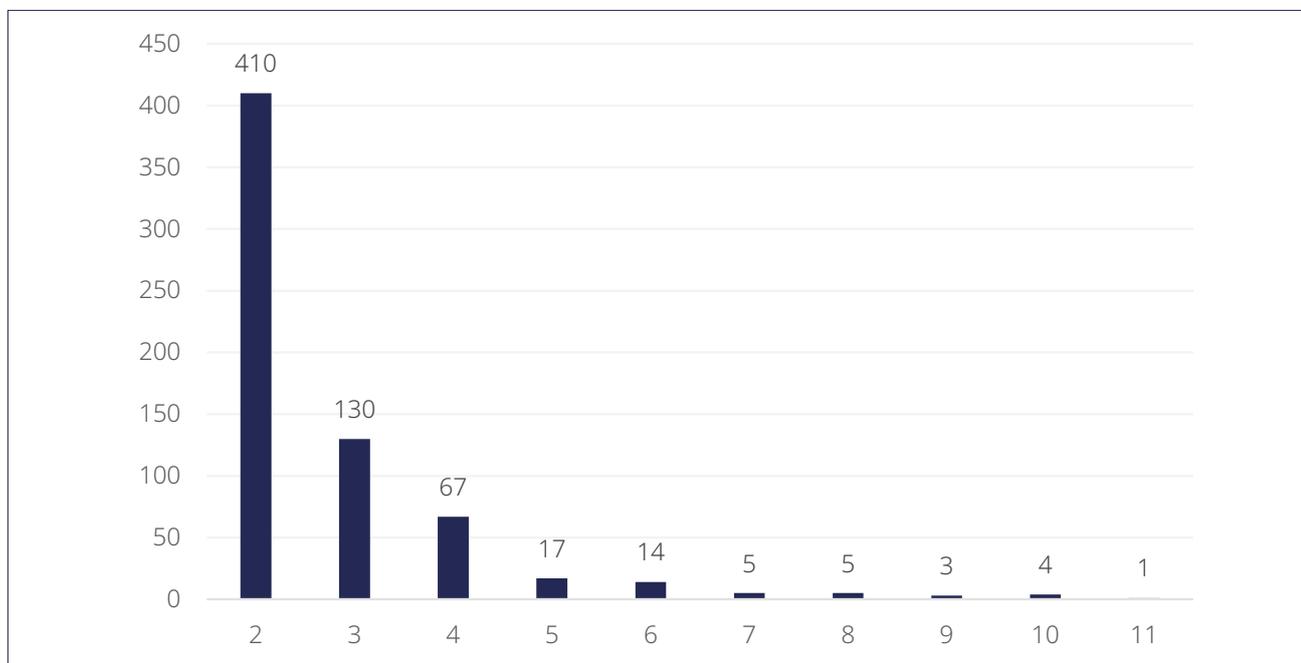


Abbildung 5 bezieht sich auf ganz Wien. Sie stellt die durchschnittliche Zahl der Betretungs- und Annäherungsverbote pro 10.000 Einwohner*innen im Jahresvergleich (2015-2024) dar.

Mögliche Erklärungen für den Anstieg ab 2020 und den leichten Rückgang der letzten zwei Jahre finden Sie auf Seite 20 und Seite 21.

Längerfristig betreute Fälle mit wiederholten polizeilichen Meldungen

Abbildung 6: Anzahl der Fälle mit zwei oder mehr polizeilichen Meldungen



Weil sich Gewaltdynamiken oftmals nicht mit der ersten polizeilichen Intervention beenden lassen, ist in vielen Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum ein wiederholtes polizeiliches Einschreiten notwendig.

Abbildung 6 bildet jene Fälle ab, in denen die Polizei mindestens zweimal interveniert hat. Die waagrechte Achse bezieht sich auf die Anzahl der polizeilichen Meldungen, die wir pro Fall erhalten haben. Die senkrechte Achse bezieht sich auf die Anzahl der Fälle.

Ein Beispiel zur besseren Verständlichkeit:

Bei vier unserer Klient*innen hat es insgesamt bereits zehn Polizeimeldungen gegeben. Mindestens eine dieser Interventionen hat im Jahr 2024 stattgefunden.

Ein besonderes Augenmerk müssen wir auf Fälle richten, in denen schon sehr oft die Polizei interveniert hat. Regelmäßige Einsätze der Polizei sind ein Indiz dafür, dass es häufiger zu Hochrisiko-Situationen kommt und Betroffene besonders gefährdet sind. Ein BV/AV reicht in solchen Fällen oft nicht aus, um vor eskalierender Gewalt zu schützen.

Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum ist die Bandbreite an Delikten sehr groß. Betroffene werden genötigt, bedroht, verfolgt, geschlagen oder anderweitig physisch und psychisch verletzt. Hauptsächlich erfahren unsere Klient*innen Gewalt durch Menschen, die ihnen am nächsten stehen: durch (Ex-) Partner*innen, Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte.

Tabelle 5: Strafanzeigen nach ausgewählten Delikten

Delikt	Anzahl
Körperverletzung / Schwere Körperverletzung	2.763
Gefährliche Drohung / Nötigung	2.034
Fortgesetzte Gewaltausübung	358
Beharrliche Verfolgung	317
Vergewaltigung / Geschlechtliche Nötigung	115
Cyber-Gewalt	21
Mordversuch	20
Sexueller Missbrauch	18
Totschlag	7
Mord	1

Wohlgemerkt bilden diese Daten nur einen Ausschnitt der Realität ab. Denn es handelt sich hierbei nur um jene Strafanzeigen, die uns bekannt geworden sind.

Bekannt werden uns Strafanzeigen vor allem dann, wenn uns die Polizei gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung Betretungs- und Annäherungsverbote übermittelt. In den meisten Fällen liegt zum Zeitpunkt des Ausspruchs eines BV/AVs bereits ein strafrechtlich relevantes Delikt vor. Möglich wäre es der Polizei allerdings auch, ein BV/AV auszusprechen, selbst wenn noch kein strafrechtliches Delikt im Raum steht.

Körperverletzung oder sogar schwere Körperverletzung machen mit Abstand den größten Teil aller Anzeigen aus, von denen wir im Jahr 2024 Kenntnis erlangt haben.



Einstweilige Verfügungen (eV) zum Schutz von Betroffenen



Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Allgemeine wichtige Informationen über die einstweilige Verfügung
- Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt
- Unsere Zahlen zu einstweiligen Verfügungen für das Jahr 2024

Allgemeine wichtige Informationen über die einstweilige Verfügung

- Die Abkürzung für einstweilige Verfügung ist „eV“.
- Eine eV ist ein zivilrechtliches Instrument zum längerfristigen Schutz von Betroffenen.
- Opfer von Gewalt können beim Bezirksgericht ihres Wohnortes eine eV beantragen. Sie müssen den Antrag aber nicht allein stellen. Wir unterstützen gerne dabei.
- Betroffene müssen für den eV-Antrag nichts bezahlen. Ein Kostenrisiko besteht nur, wenn der*die Antragsgegner*in durch eine*n Rechtsanwält*in vertreten ist und der eV-Antrag vom Gericht abgewiesen wird. In diesem Fall müssen Betroffene die Kosten dieser*dieses Rechtsanwält*in tragen.
- Eine einstweilige Verfügung gilt in vielen Fällen für die Dauer eines Jahres. Sie kann aber auch verlängert werden. Zum Beispiel: Wenn Betroffene während der aufrechten eV eine Scheidungsklage einbringen, kann die eV bis zum Ende des Scheidungsverfahrens verlängert werden; oder auch wenn der*die Antragsgegner*in gegen die erlassenen Maßnahmen verstößt.



Tabelle 6 zeigt eine Liste aller Wiener Bezirksgerichte und deren Bezirks-Zuständigkeiten.

Tabelle 6: Zuständigkeiten der Bezirksgerichte

Bezirksgericht	Zuständigkeit
BG Döbling	18. und 19. Bezirk
BG Donaustadt	22. Bezirk
BG Favoriten	10. Bezirk
BG Floridsdorf	21. Bezirk
BG Fünfhaus	14. und 15. Bezirk
BG Hernals	16. und 17. Bezirk
BG Hietzing	13. Bezirk
BG Innere Stadt	1., 3., 4., 5., 6. und 11. Bezirk
BG Josefstadt	7., 8. und 9. Bezirk
BG Leopoldstadt	2. und 20. Bezirk
BG Liesing	23. Bezirk
BG Meidling	12. Bezirk



Arten von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt

Es gibt unterschiedliche Arten von einstweiligen Verfügungen (eV) zum Schutz vor Gewalt, wie zum Beispiel die folgenden drei:

1. eV zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (eV § 382c EO)

Diese Art der eV umfasst ein Kontaktverbot in Kombination mit einem Aufenthaltsverbot.

- Ein Kontaktverbot bedeutet: Der*die Gefährder*in darf keinerlei Kontakt mit dem Opfer aufnehmen – auch nicht via Telefon, E-Mail oder Social Media.
- Ein Aufenthaltsverbot bedeutet: Der*die Gefährder*in darf sich der Wohnung des Opfers nicht nähern. Auch andere Orte können geschützt werden, wie zum Beispiel Schulen, Kindergärten oder Arbeitsstätten.

2. eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (eV § 382b EO)

Diese Art der eV zielt darauf ab, dass der*die Gefährder*in die geschützte Wohnung verlassen muss und die Wohnung für die gesamte Dauer der eV nicht betreten darf.

3. eV zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (eV § 382d EO)

Diese Art der eV wird häufig auch als Stalking-eV bezeichnet. Sie kann sehr viele Verbote umfassen, wie zum Beispiel:

- Der*die Gefährder*in darf keinerlei Kontakt mit dem Opfer aufnehmen – auch nicht via Telefon, E-Mail oder Social Media.
- Der*die Gefährder*in darf keine persönlichen Daten des Opfers weitergeben.

Unsere Zahlen zu einstweiligen Verfügungen für das Jahr 2024

Tabelle 7: Anzahl der eV-Anträge, die mit unserer Unterstützung eingebracht wurden

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
Einbringung eines Antrags während eines aufrechten BV/AV	1.032
Einbringung eines Antrags ohne aufrechtes BV/AV	269
Gesamt	1.301

Tabelle 7 liefert interessante Einblicke:

- Im Jahr 2024 wurden mit unserer Unterstützung insgesamt 1.301 Anträge auf einstweilige Verfügung eingebracht.
- Mehr als 80 % der eV-Anträge wurden während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbots eingebracht. Warum ist das so?

Die meisten Betroffenen nehmen unser Beratungsangebot nach Aussprache eines Betretungs- und Annäherungsverbotes in Anspruch. Und wir können beim Einbringen eines eV-Antrags unterstützen. Klient*innen, die sich bereits im Unterstützungsnetz befinden, sind tendenziell eher bereit, Schritte zum Schutz vor neuerlicher Gewalt zu setzen.

Tabelle 8: Art der beantragten einstweiligen Verfügungen (eV)

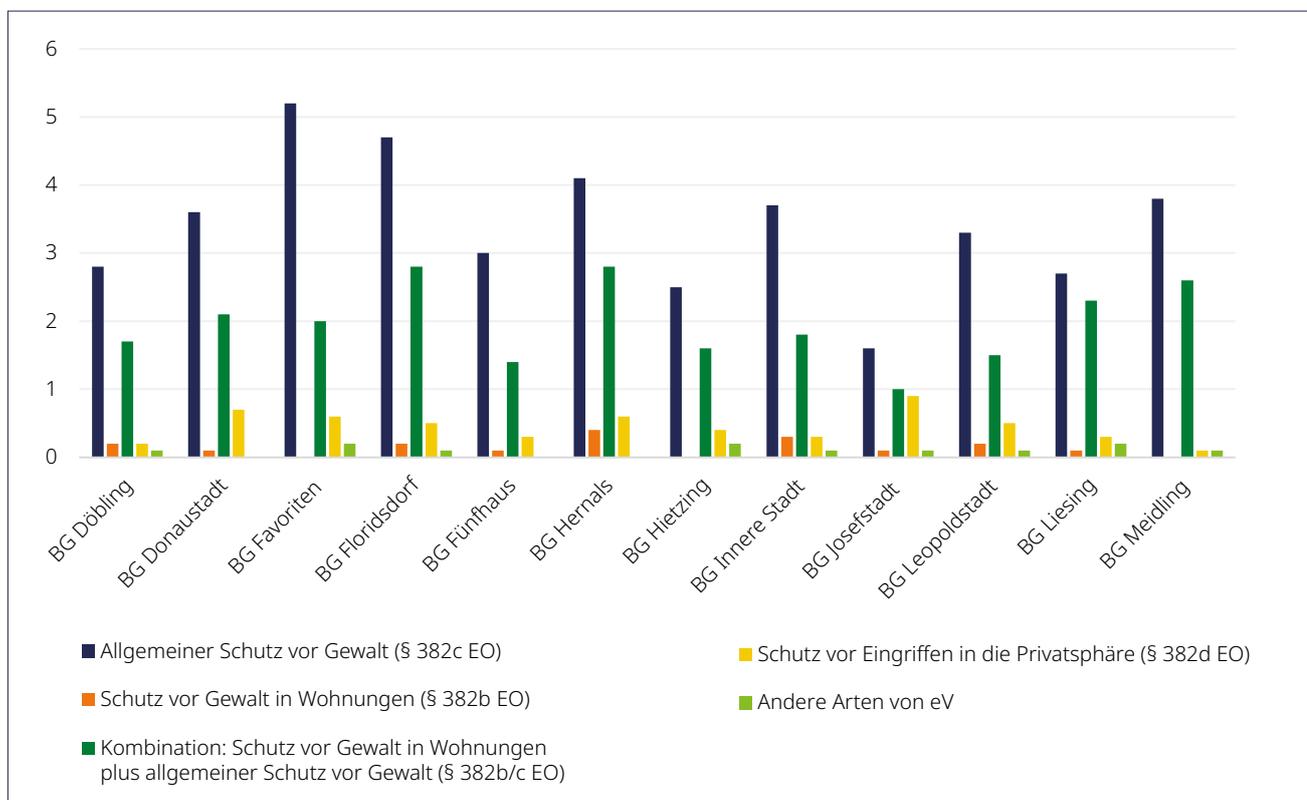
Art der beantragten eV	mit BV/AV	ohne BV/AV	Gesamt
Allgemeiner Schutz vor Gewalt (eV § 382c EO)	577	169	746
Kombination: Schutz vor Gewalt in Wohnungen plus allgemeiner Schutz vor Gewalt (eV § 382b/c EO)	369	35	404
Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (eV § 382d EO)	38	61	99
Schutz vor Gewalt in Wohnungen (eV § 382b EO)	30	2	32
Andere Arten von eV	18	2	20
Gesamt	1.032	269	1.301

Tabelle 8 und Abbildung 7 bringen weitere aufschlussreiche Informationen:

- eine Übersicht über die eV-Arten, die mit unserer Unterstützung beantragt wurden
- eine Übersicht darüber, ob die eV-Anträge während eines aufrechten Betretungs- und Annäherungsverbot eingbracht wurden
- die Anzahl der eingebrachten eV-Anträge je Wiener Bezirksgericht in Relation zur Einwohner*innenzahl

- Circa 57% aller eV-Anträge wurden zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gestellt. An zweiter Stelle stand mit 31% die eV-Kombination aus Schutz für die Wohnung und allgemeinem Schutz vor Gewalt. Diese Kombination trägt zu einem umfangreicheren Schutz bei, weil dem*der Gefährder*in mehrere Verbote gleichzeitig auferlegt werden.

Abbildung 7: Art der mit Unterstützung des Gewaltschutzzentrums Wien beantragten eVs - aufgeschlüsselt nach den Wiener Bezirksgerichten (BG) und pro 10.000 Einwohner*innen



Prozessbegleitung zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen

Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum oder von Stalking haben das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung. Das bedeutet, dass sie im straf- und damit zusammenhängenden zivilgerichtlichen Verfahren Beratung und Unterstützung erhalten, wenn sie das möchten. Das Bundesministerium für Justiz beauftragt verschiedene Einrichtungen damit, Prozessbegleitung anzubieten. Das Gewaltschutzzentrum ist eine davon.

Der folgende QR-Code führt Sie zu einer Liste der spezialisierten Einrichtungen für Prozessbegleitung:



Prozessbegleitung ist ein sehr wichtiges Angebot. Denn für viele Menschen sind der Weg zu Polizei und Gericht sowie die Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen etwas völlig Neues. Außerdem können

Gerichtsverfahren emotional sehr belastend sein, vor allem, wenn der*die Beschuldigte zum Beispiel ein Familienmitglied ist.

Es gibt zwei Arten von Prozessbegleitung: die psychosoziale und die juristische.

Bei der **psychosozialen Prozessbegleitung** geht es vorrangig darum, Klient*innen emotional zu stärken und sie auf ein Verfahren vorzubereiten. Diesen Teil der Prozessbegleitung übernehmen Berater*innen des Gewaltschutzzentrums Wien. Auf Wunsch begleiten wir Klient*innen auch zu polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen.

Mit der **juristischen Prozessbegleitung** beauftragen wir Rechtsanwält*innen, die sich auf die Wahrung der Opferrechte im Kontext von Gewalt im sozialen Nahraum spezialisiert haben, und arbeiten eng mit diesen zusammen. Juristische Prozessbegleiter*innen unterstützen Betroffene in allen rechtlichen Belangen und achten darauf, die Rechte der Opfer geltend zu machen.

Tabelle 9: Anzahl der begleiteten Verfahren

Jahr	Begleitete Verfahren
2022	2.148
2023	3.046
2024	3.061



Seit 2022 gibt es einen deutlichen Anstieg an Verfahren, in denen wir im Rahmen von Prozessbegleitung unterstützt haben.

Mögliche Gründe hierfür könnten sein:

- Die Zahl der Klient*innen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Dementsprechend könnte auch die Zahl der begleiteten Verfahren angestiegen sein.
- Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt wurden, haben seit 1. Jänner 2021 ebenfalls Anspruch auf Prozessbegleitung.
- Auch unser Team im Gewaltschutzzentrum Wien ist in den letzten Jahren gewachsen. Dadurch ist es möglich geworden, mehr Klient*innen in der Wahrung ihrer Opferrechte zu unterstützen.



Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist für Betroffene immer kostenlos – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Daten zu Opfern



Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Geschlecht der Opfer
- Alter der Opfer
- Staatsangehörigkeit der Opfer
- Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Geschlecht der Opfer

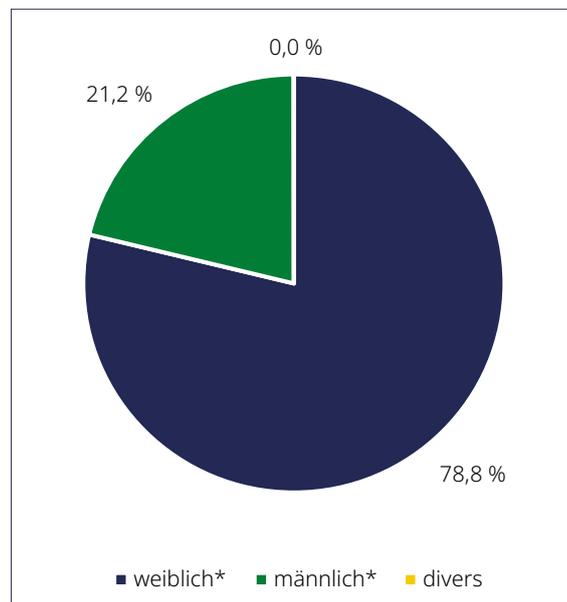
Tabelle 10: Geschlechterverteilung unserer Klient*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	5.322	78,8 %
männlich*	1.434	21,2 %
divers	1	0,0 %
Gesamt	6.757	100,0 %

Aus Tabelle 10 und Abbildung 8 lassen sich folgende Informationen ablesen:

- Bei knapp 80 % unserer Klient*innen im Jahr 2024 handelte es sich um Frauen* und Mädchen*. Etwa 20 % der Opfer waren Männer* und Burschen*. Wichtig zu erwähnen ist: Männliche* Gewaltopfer erleiden

Abbildung 8: Geschlechterverteilung unserer Klient*innen



nicht automatisch Gewalt durch weibliche* Gefährderinnen*. Dies verdeutlichen auch

die Zahlen zur Geschlechterverteilung der Gefährder*innen auf Seite 42.

- Unsere Daten zur Geschlechterverteilung der Opfer machen einmal mehr deutlich, dass Gewalt im sozialen Nahraum ein geschlechtsspezifisches Phänomen ist. Das bedeutet: Frauen* und Mädchen* sind überproportional davon betroffen. Die Ursachen dafür sind historisch gewachsene, ungleiche Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern.

- In unserer Statistik gibt es drei verschiedene Geschlechter-Kategorien: weiblich*, männlich* und divers. Warum gab es im Jahr 2024 nur eine Person, die der Kategorie divers zugeordnet wurde? Wir erhalten Informationen zum Geschlecht der Opfer aus Polizeimeldungen. Die Polizei erfasst diese Daten entsprechend des behördlich eingetragenen Geschlechts. Dieser wird „Personenstand“ genannt. Der Personenstand kann aber von der Geschlechtsidentität einer Person abweichen.

Alter der Opfer

Tabelle 11: Altersverteilung unserer Klient*innen – geordnet nach Geschlecht

Alter	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
0 bis 10	165	3,1 %	175	12,2 %	340	5,0 %
11 bis 14	119	2,2 %	104	7,3 %	223	3,3 %
15 bis 18	220	4,1 %	113	7,9 %	333	4,9 %
19 bis 21	275	5,2 %	81	5,6 %	356	5,3 %
22 bis 30	1.176	22,1 %	256	17,9 %	1.432	21,2 %
31 bis 40	1.481	27,8 %	231	16,1 %	1.712	25,3 %
41 bis 50	1.034	19,4 %	201	14,0 %	1.235	18,3 %
51 bis 60	476	8,9 %	147	10,3 %	623	9,2 %
61 bis 70	166	3,1 %	59	4,1 %	225	3,3 %
71 bis 80	60	1,1 %	35	2,4 %	95	1,4 %
über 80	18	0,3 %	6	0,4 %	24	0,4 %
unbekannt	132	2,5 %	26	1,8 %	158	2,3 %
Gesamt	5.322	100,0 %	1.434	100,0 %	6.756	100,0 %

Abbildung 9: Altersverteilung unserer Klient*innen

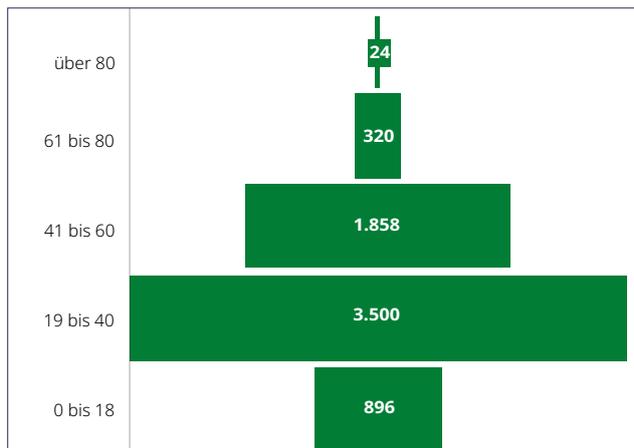


Tabelle 11 und Abbildung 9 gewähren folgende Einblicke:

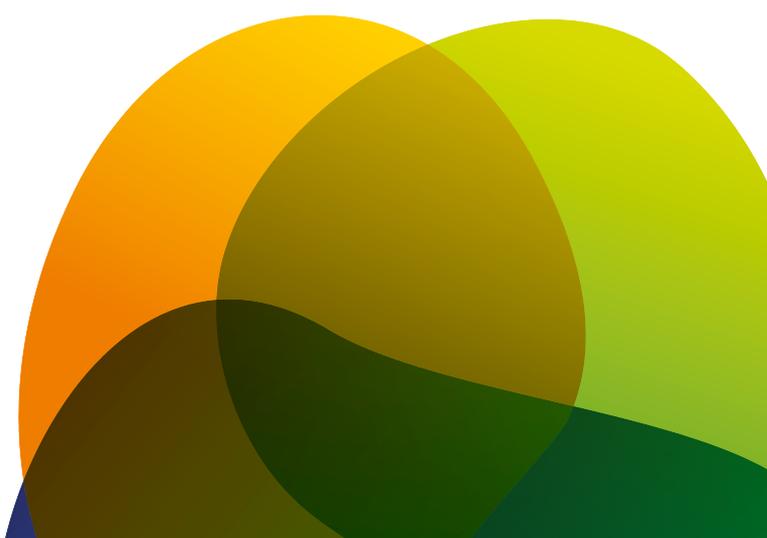
- Gewalt im sozialen Nahraum betrifft alle Altersgruppen.
- Die Gruppe der 61 bis 80-Jährigen war auch im Jahr 2024 mit 320 beratenen Personen sehr klein. Das bedeutet aber nicht, dass ältere Menschen weniger Gewalt erleben. Es ist davon auszugehen, dass ältere Menschen seltener die Polizei rufen und seltener Beratung in Anspruch nehmen.

- Noch deutlicher zeigt sich dies in der Alterspyramide bei der Gruppe der über 80-Jährigen. Lediglich 24 Personen aus dieser Altersgruppe nahmen im Jahr 2024 unser Beratungsangebot in Anspruch. Personen höheren Alters sind häufig mit zusätzlichen Herausforderungen in ihrem Leben konfrontiert, wie zum Beispiel:

- Altersarmut
- ökonomische Abhängigkeiten
- gesundheitliche Probleme
- strukturelle Altersdiskriminierung

Diese Faktoren können dazu beitragen, seltener Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bei 158 Klient*innen haben wir das Alter nicht erfahren. Gerade bei telefonischer Beratung kann es vorkommen, dass Klient*innen ihr Alter nicht preisgeben möchten. Daher können wir diese Daten auch nicht erheben, statistisch auswerten und abbilden.



Staatsangehörigkeit der Opfer

Die Zahlen in diesem Unterkapitel führen uns vor Augen, dass Gewalt jede*n betreffen kann - vollkommen unabhängig von ihrer*seiner Staatsangehörigkeit. Tabelle 12 zeigt:

- Rund 50% unserer Klient*innen waren österreichische Staatsangehörige.
- Rund 44% unserer Klient*innen wiesen Nationalitäten aus circa 100 verschiedenen Staaten weltweit auf.

Tabelle 12: Staatsangehörigkeit unserer Klient*innen – geordnet nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	2.476	46,5%	740	51,6%	3.216	47,6%
EU / EWR	919	17,3%	164	11,4%	1.083	16,0%
andere	1.513	28,4%	428	29,8%	1.941	28,7%
staatenlos	8	0,2%	4	0,3%	12	0,2%
unbek. / ungeklärt	406	7,6%	98	6,8%	504	7,5%
Gesamt	5.322	100,0%	1.434	100,0%	6.756	100,0%

Verschiedenste Faktoren haben einen Einfluss darauf, ob eine Person im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt ein erhöhtes Risiko hat, Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum zu werden. Verschiedene identitätsstiftende Kategorien wie Geschlecht, Alter, Nationalität oder sexuelle Orientierung stehen in Wechselwirkung zueinander.

Der wissenschaftliche Begriff für das Zusammenwirken von verschiedenen Diskriminierungsformen ist „Intersektionalität“. Demzufolge sind Frauen* mit Behinderungen,

geflüchtete Frauen* oder LGBTIQ*-Personen tendenziell einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewaltopfer zu werden. Denn für Personen, die bereits Diskriminierung erleben, stellt das Beenden einer Gewaltbeziehung oder das Einleiten rechtlicher Schritte – zum Beispiel aufgrund ökonomischer Abhängigkeiten, Sprachbarrieren oder einem erschwerten Zugang zu Institutionen – eine größere Hürde dar.

Gemäß der Istanbul-Konvention haben alle in Österreich lebenden Menschen ein Anrecht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden.

Möchten Sie mehr über die Istanbul-Konvention erfahren?

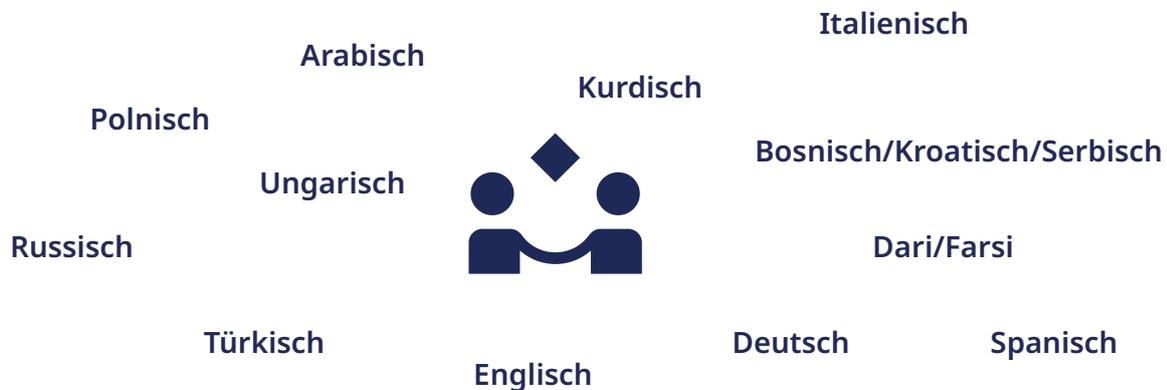
Der offizielle Name der Istanbul-Konvention ist „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Dieser völkerrechtliche Vertrag erkennt Gewalt gegen Frauen* ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung an. Österreich hat die Istanbul-Konvention unterzeichnet und hat sich damit dazu verpflichtet, den Vertrag und seine Inhalte umzusetzen.

Die Istanbul-Konvention ist in vielen Sprachen verfügbar. Unter folgendem Link finden Sie die deutsche Version: <https://rm.coe.int/1680462535>



Die große Bandbreite der Staatsangehörigkeiten unserer Klient*innen macht deutlich, wie wichtig ein mehrsprachiges Beratungsangebot ist. Dadurch können sich Opfer

unabhängig von ihrer Herkunft und Erstsprache an uns wenden. Unser Team bietet derzeit Beratung in folgenden Sprachen an:



Für alle weiteren Sprachen können wir Dolmetscher*innen hinzuziehen. Auch dieses Angebot ist für unsere Klient*innen kostenlos.



Kinder und Jugendliche als Zeug*innen von Gewalt

Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Gewalt werden, sind ebenso Opfer von Gewalt. Angst, Stress, Schuldgefühle, Wut und Trauer sind nur einige Beispiele der Gefühle, die Kinder und Jugendliche, die Gewalt miterleben müssen, durchleben. In Fällen, in denen das Ausmaß der Gewalt die kindlichen Verarbeitungskapazitäten überschreitet, können diese Erfahrungen traumatischen Charakter annehmen. Solche traumatischen Erfahrungen haben das Potenzial, sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes auszuwirken. Nicht umsonst stellt laut Gesetz das Miterleben von Gewalt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls dar (§ 138 ABGB).

In diesem Sinne sieht auch Artikel 26 der Istanbul-Konvention vor, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von familiärer Gewalt geworden sind, entsprechende Unterstützung erhalten.

Im Rahmen der Beratungsgespräche erhalten wir Informationen darüber, ob Klient*innen minderjährige Kinder haben und wenn ja, ob diese Kinder im gemeinsamen Haushalt leben. In der Beratung werden auch der Schutz und

die Sicherheit der Kinder thematisiert.

Tabelle 13 zeigt, dass im Jahr 2024 circa 2.700 unserer Klient*innen mit zumindest einem Kind zusammenlebten. Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass circa 900 Klient*innen selbst unter 19 Jahre alt waren und daher mehrheitlich (noch) keine Kinder hatten.



Tabelle 13: Minderjährige in den Haushalten unserer Klient*innen

Kinder pro Haushalt	Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder
1 Kind	1.257	1.257
2 Kinder	845	1.690
3 Kinder	381	1.143
4 Kinder	136	544
5 Kinder	50	250
6 Kinder	14	84
7 Kinder	1	7
Gesamt	2.684	4.975

Daten zu Gefährder*innen

Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Geschlecht der Gefährder*innen
- Alter der Gefährder*innen
- Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Geschlecht der Gefährder*innen

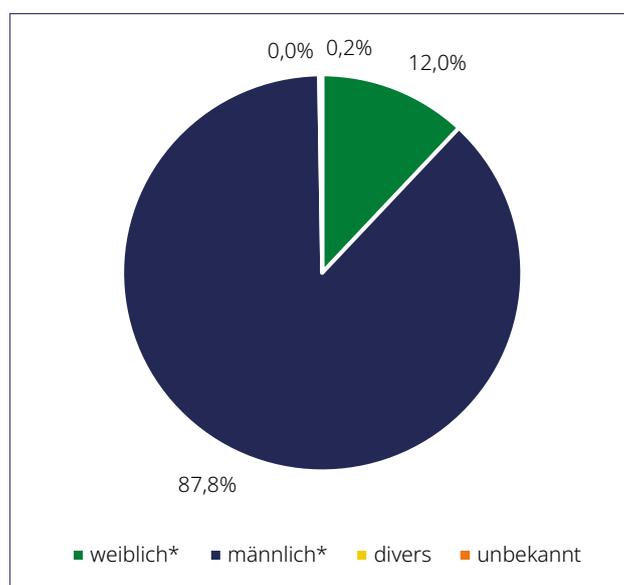
Die Zahlen aus Tabelle 14 und Abbildung 10 machen einmal mehr die deutlichen Unterschiede in der Geschlechterverteilung bei Gewalt im sozialen Nahraum sichtbar.

In 14 Fällen ist das Geschlecht unbekannt geblieben. Dies passiert am häufigsten in Fällen von Stalking.

Tabelle 14: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich*	683	12,0%
männlich*	5.005	87,8%
divers	0	0,0%
unbekannt	14	0,2%
Gesamt	5.702	100,0%

Abbildung 10: Geschlechterverteilung der Gefährder*innen



Alter der Gefährder*innen

Gefährder*innen kommen aus fast allen Altersgruppen. Besonderes Augenmerk muss auf Kinder und Jugendliche gelegt werden, die Gewalt ausüben. Die Beratungserfahrung zeigt: Kinder, die frühkindliche Traumatisierungen und Gewalt erfahren haben, werden womöglich selbst bereits in jungen Jahren zu Gewalttäter*innen.

Die Alterspyramide der Gefährder*innen deckt sich insgesamt in vielerlei Hinsicht mit jener der Opfer. Werfen Sie dazu einen Blick auf Seite 37 und Seite 38.

Abbildung 11: Altersverteilung der Gefährder*innen

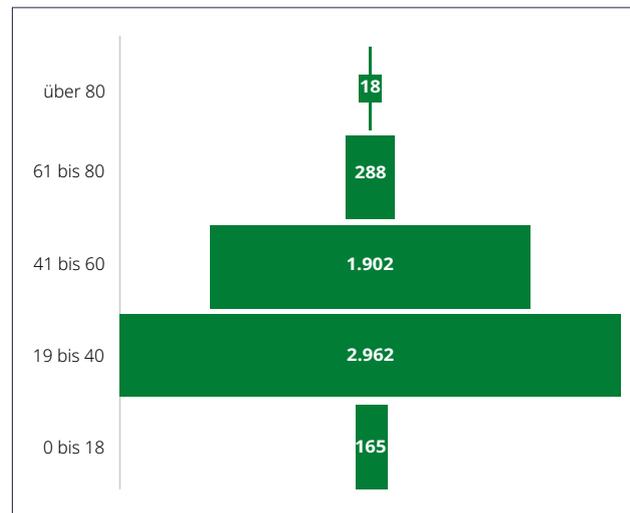


Tabelle 15: Altersverteilung der Gefährder*innen – geordnet nach Geschlecht

Alter	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl gesamt	Prozent gesamt
0 bis 10	0	0%	0	0%	0	0%
11 bis 14	9	1,3%	14	0,3%	23	0,4%
15 bis 18	36	5,3%	106	2,1%	142	2,5%
19 bis 21	34	5,0%	162	3,2%	196	3,45%
22 bis 30	140	20,5%	937	18,7%	1.077	18,9%
31 bis 40	174	25,5%	1.515	30,3%	1.689	29,7%
41 bis 50	129	18,9%	1.134	22,7%	1.263	22,2%
51 bis 60	78	11,4%	561	11,2%	639	11,2%
61 bis 70	26	3,8%	210	4,2%	236	4,1%
71 bis 80	5	0,7%	47	0,9%	52	0,9%
über 80	3	0,4%	15	0,3%	18	0,3%
unbekannt	49	7,2%	304	6,1%	353	6,2%
Gesamt	683	100,0%	5.005	100,0%	5.688	100,0%

Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen

Tabelle 16: Staatsangehörigkeit der Gefährder*innen – geordnet nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Anzahl weiblich*	Prozent weiblich*	Anzahl männlich*	Prozent männlich*	Anzahl Gesamt	Prozent Gesamt
Österreich	346	50,7%	2.046	50,9%	2.392	42,1 %
EU- / EWR	100	14,6%	708	14,1%	808	14,2%
andere	171	25,0%	1.722	34,4%	1.893	33,3%
staatenlos	0	0,0%	27	0,5%	27	0,5%
unbek. / ungeklärt	66	9,7%	502	10,0%	568	10,0%
Gesamt	683	100,0%	5.005	100,0%	5.688	100,0%

Wie auch in der Vergangenheit stellten österreichische Staatsangehörige im Jahr 2024 die größte Gruppe unter den Gefährder*innen dar. Die Zahlen zeigen somit deutlich, dass

Gewalt im sozialen Nahraum ein Phänomen ist, das keine Grenzen kennt – auch keine nationalstaatlichen.

Beziehungsverhältnisse zwischen Opfern und Gefährder*innen



Welche Informationen finde ich in diesem Kapitel?

- Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking
- Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum

Dieses Kapitel gibt Aufschlüsse darüber, in welchem Beziehungsverhältnis Opfer und Gefährder*in zum Zeitpunkt der Beratung gestanden sind. Interessant ist, dass sich die Beziehungsverhältnisse in Fällen, wo es 2024

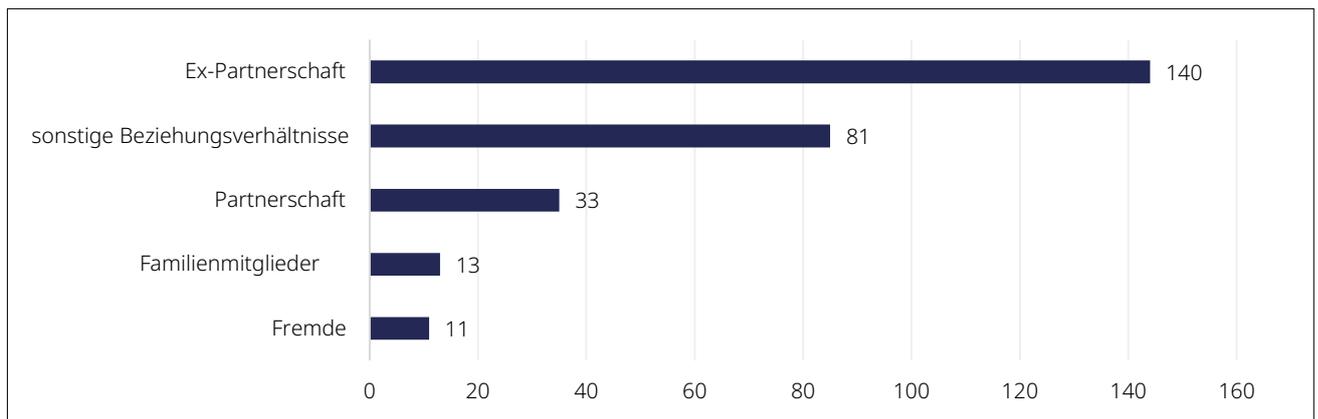
zumindest eine Stalking-Anzeige gab, deutlich von den Beziehungsverhältnissen in Fällen anderer Gewaltformen im sozialen Nahraum unterscheiden.

Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking

Tabelle 17: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking gemäß § 107a StGB

Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking	Anzahl	Prozent
Ex-Partnerschaft	140	50,4%
sonstige Beziehungsverhältnisse	81	29,1%
Partnerschaft	33	11,9%
Familienmitglieder	13	4,7%
Fremde	11	4,0%
Gesamt	278	100,0%

Abbildung 12: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Stalking gemäß § 107 a StGB

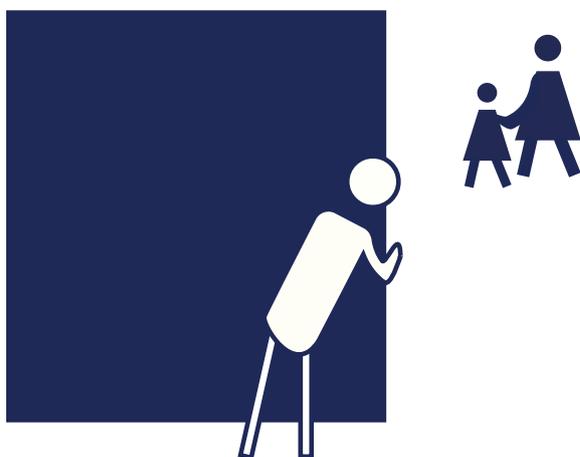


Aus Tabelle 17 und Abbildung 12 können viele interessante Aspekte abgelesen werden:

- Das mit Abstand häufigste Beziehungsverhältnis bei Stalking ist die Ex-Partnerschaft. Darunter fallen zum Beispiel: Ex-Ehepartner*innen, Ex-Lebensgefährte*innen und Ex-Freund*innen. Manche Menschen akzeptieren eine Trennung nicht und reagieren mit Gewalt, sehr häufig mit beharrlicher

Verfolgung. Das bestätigt: Nur wenige Menschen werden von Fremden beharrlich verfolgt.

- An zweiter Stelle stehen mit knapp 30% sonstige Beziehungsverhältnisse. Hierbei handelt es sich häufig um Menschen aus dem Bekanntenkreis, Mitbewohner*innen und um Nachbar*innen.

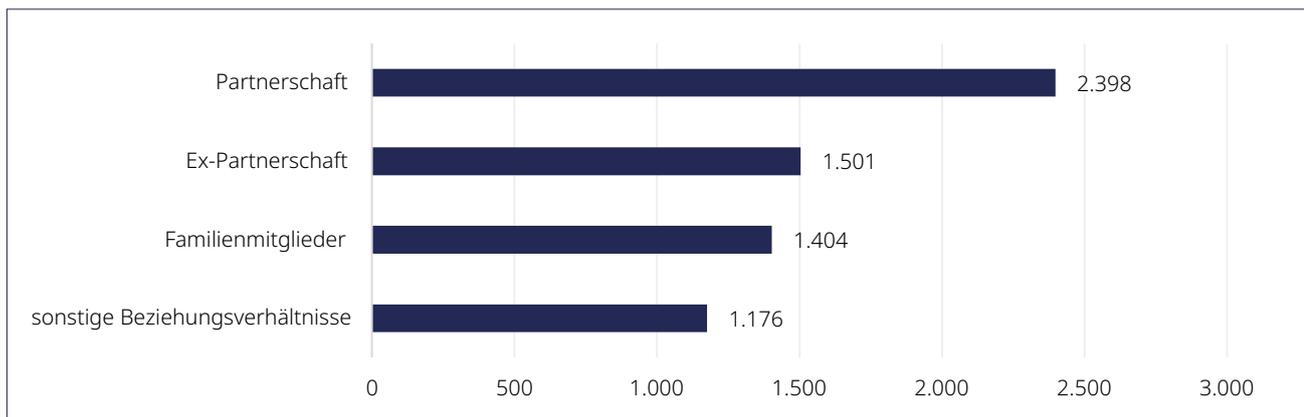


Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum

Tabelle 18: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum

Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum	Anzahl	Prozent
Partnerschaft	2.398	37,0%
Ex-Partnerschaft	1.501	23,2%
Familienmitglieder	1.404	21,7%
sonstige Beziehungsverhältnisse	1.176	18,1%
Gesamt	6.479	100,0%

Abbildung 13: Beziehungsverhältnisse in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum



Aus Tabelle 18 und Abbildung 13 lässt sich wiederum ablesen:

- Das mit Abstand häufigste Beziehungsverhältnis bei Gewalt im sozialen Nahraum ist jegliche Form der Partnerschaft. Etwa 2.400 Klient*innen waren von Gewalt durch den*die Partner*in betroffen.
- An zweiter Stelle stehen etwa 1.500 Klient*innen, die Gewalt durch ihre Ex-Partner*innen erfahren haben. Die Phase der Trennung ist mit eine der gefährlichsten für Menschen in einer Gewaltbeziehung. Und unsere Zahlen zeigen auch: Das Ende einer Beziehung bedeutet oft nicht das Ende von Gewalt.

Jede Spende hilft!

Bitte helfen Sie uns dabei, Opfer in materiellen Notlagen schnell und unbürokratisch zu unterstützen!

Manchmal kommt es vor, dass sich Klient*innen in akuten und bedrohlichen finanziellen Notsituationen befinden.

Dank Ihrer wertvollen Spende können wir in Einzelfällen dabei helfen, dringend benötigte Nahrungsmittel oder Hygieneartikel zu kaufen.

Herzlichen Dank!

Bankverbindung

Verein Gewaltschutzzentrum Wien

Bank Austria

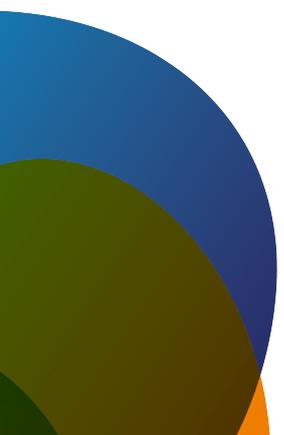
IBAN: AT65 1200 0006 1077 5702

BIC: BKAUATWW

Verwendungszweck:

Spende für Opfer in Notlagen





Gewaltschutzzentrum Wien

Kontakt

Adresse

Mariahilfer Straße 116 / 3. OG
1070 Wien

Telefon

+43 1 585 32 88

E-Mail

office.wien@gewaltschutzzentrum.at

Website

www.gewaltschutzzentrum.at/wien

Öffnungszeiten

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr
Samstag / Sonntag / an Feiertagen: 10:00 – 18:00 Uhr

Persönliche Termine

Montag bis Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr
Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung.

